

Windkraft auf dem Schurwald - eine vorläufige Bilanz

1. Schurwald

Der Schurwald ist eine **Hügellandschaft** die sich östlich von Stuttgart bis zum Vorland der Schwäbischen Alb erstreckt und eine Höhe von bis zu 515 m ü.NN. erreicht. Die Landschaft ist geprägt von weitverzweigten Talsystemen, großen naturnahen Wäldern mit vielfältigem Baumbestand, reich strukturierten, vernetzten Streuobstwiesen, sowie Acker- und Grünland. Der Schurwald zeichnet sich durch **hohe landschaftliche Vielfalt** und ein **hohes landschaftsästhetisches Potenzial** aus. Die Natürlichkeit der Landschaft ist hoch und Eigenartsverluste durch technische Elemente sind bisher gering.

Als Teil der Region Stuttgart ist der Schurwald mit einem **Regionalen Grünzug** zur Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs überplant. Dieser dient u.a. der Erhaltung des Landschaftsbildes und Sicherung der Naherholung. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Der regionale Grünzug soll den „**überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum**“ Schurwald schützen. Der Erhalt naturnaher Landschaften ist das Grundgerüst der regionalen Grünzüge.

Der **Landesentwicklungsplan 2002** bestätigt Wäldern in Verdichtungsräumen eine besondere Schutz- und Erholungsfunktion, weshalb Eingriffe auf das Unvermeidbare zu beschränken sind (PS 5-3-5 (Z)).

Weite Teile des Schurwaldes sind zudem als **Natura2000 / FFH-Gebiete** und **Landschaftsschutzgebiete** geschützt. Die Landschaft besitzt eine hohe Erholungseignung und ist als Naherholungsgebiet für den dicht besiedelten Industrieraum Stuttgart von großer Bedeutung.

2. Windkraftplanung

a. Grundlagen

Im Jahr 2011 setzte sich die Landesregierung aus Bündnis90 / Die Grünen und SPD unter Ministerpräsident Winfried Kretschmann und mit Umweltminister Franz Untersteller zum Ziel bis 2020 mindestens **10% des Strombedarfs aus „heimischer“ Windenergie** zu decken; dies bedeutet einen **Zubau von ca. 1.200 Windkraftanlagen** (3 MW).

2011 waren in Baden-Württemberg 378 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 486 MW in Betrieb.

Zur Erreichung dieses Ziels wurde das **Landesplanungsgesetz** geändert. Bestehende Windkraft-Regionalpläne wurden gesetzlich zum 31. Dezember 2012 aufgehoben. Die Regionalplanung darf zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausweisen, aber keine Ausschlussgebiete.

Mit dem **BW-Windatlas 2011** wurden Windpotenziale ermittelt.

Im **Windenergieerlass** vom 09. Mai 2012 (Az.: 64-4583/404) bekräftigte die Landesregierung **Baden-Württemberg** zum **Windenergie-Land** zu machen.

Zur Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes wurde als Richtwert für die minimale Windhöffigkeit 60% des EEG-Referenzertrages festgelegt; zum Erreichen dieser **Mindestertragsschwelle** ist eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/sec. in 100 Meter über Grund erforderlich. Die **Ertragsschwelle** von 80% des EEG-Referenzertrages zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit wird erst mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 – 6,0 m/sec. in 100 Meter über Grund erreicht.

Aus Gründen des Lärmschutzes wurde ein **Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung von 700 Meter** empfohlen (Orientierungswert).

b. Teil-Regionalplan Windkraft

Am 21. September 2011 hat die Regionalversammlung des Regionalverbandes Stuttgart die Teilfortschreibung des Regionalplan Windkraft beschlossen.

Hierfür wurden folgende Planungsziele und -grundsätze festgelegt:

- Unbelastete Bereiche sind von Windkraftanlagen freizuhalten
- Die Umzingelung von Siedlungen ist zu vermeiden
- Jedem Siedlungsbereich soll mindestens ein unbeeinflusster Sichtbereich verbleiben
- Zwischen den einzelnen Vorranggebieten ist ein Mindestabstand von 3 km einzuhalten
- Erhöhte Wirtschaftlichkeit und Flächen- bzw. Standortkonzentration

Am 25. Juli 2012 wurde der Anhörungsentwurf vorgelegt. Dieser Planentwurf enthielt 96 potenzielle Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit einer Fläche von ca. 4.600 ha. Der Schurwald sollte mit 12 Standorten und einer Fläche von 670 ha ein Schwerpunkt beim Ausbau der Windkraft in der Region Stuttgart werden. Grundlage dieser Planung war der BW-Windatlas 2011.

Potenzielle Windkraftstandorte auf dem Schurwald (Stand: 25.07.2012):

Bezeichnung	Ort - Name	Größe in ha	Windhöffigkeit m/sec. in 100 m ü.G.
ES01	Esslingen - Burgstall	16	5,50 - 6,00
ES02	Lichtenwald - Sümpfesberg	69	5,50 - 5,75
ES03	Plochingen - Weißer Stein	148	5,50 - 6,00
ES04	Reichenbach - Probst	14	5,50 - 6,00
WN31	Kernen - Höhenzug	63	5,25 - 6,00
WN32	Weinstadt - Karlstein	9	5,50 - 6,25
WN33	Weinstadt - Nonnenberg	37	5,50 - 6,25
WN34	Winterbach - Goldboden	57	5,50 - 6,00
WN35	Schorndorf - Kaiserstraße	74	5,25 - 5,75
GP01	Adelberg - Kaiserstraße	100	5,50 - 6,00
GP02	Wäschenbeuren - Perlenschnur	26	5,25 - 5,50
GP03	Wangen - Weinstraße	56	5,25 - 5,50

Das Bestreben war eine Maximalplanung vorzulegen, Apelle sich in der dicht besiedelten Industrieregion auf die Mindestanforderungen zu beschränken blieben ungehört.

Auch gegen die ursprünglich festgelegten Planungsziele und -grundsätze wurde zahlreich verstoßen. Der Abstand zwischen einzelnen Standorten betrug teilweise nur 1,3 – 2,0 Km. Diese hohe Dichte an Windkraftstandorten in dem bisher von Windkraftanlagen unbelasteten Bereich müsste zwangsläufig zu einer räumlichen Überlastung und zur Umzingelung von Siedlungen führen.

Einige potenzielle Vorranggebiete liegen in Landschaftsschutzgebieten (ES02, ES03, WN35) oder grenzen direkt an NATURA2000 / FFH - Gebiete an (ES02, ES03, GP03, WN33, WN34). Alle Standorte tangierten den Biotopenverbund.

Selbst der Regionalverband stellte fest, dass bei dieser Planung erhebliche Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit, Flora / Fauna / Biodiversität, Boden, Klima / Luft und Erholung / Landschaftsbild zu erwarten sind, die sich durch die Vielzahl der Standorte auch noch kumulieren.

Dementsprechend bildete sich Widerstand in der Bevölkerung und mehrere Bürgerinitiativen formierten sich:

- BI Pro Schurwald (Baltmannsweiler, Lichtenwald, Ebersbach, Uhingen) www.pro-schurwald.com
- BI Pro Aichwald (Aichwald) www.pro-aichwald.de
- Verein Lebensraum östlicher Schurwald (Adelberg, Unter- / Oberberken)
- BI Berken (Schorndorf) www.bi-berken.de
- BI Stauferland (Wäschenbeuren) www.bi-stauferland.de
- Verein Mensch Natur (Göppingen) www.mensch-natur-bw.de
- BI Schützt das Remstal (Remshalden) www.schuetzt-das-remstal.de

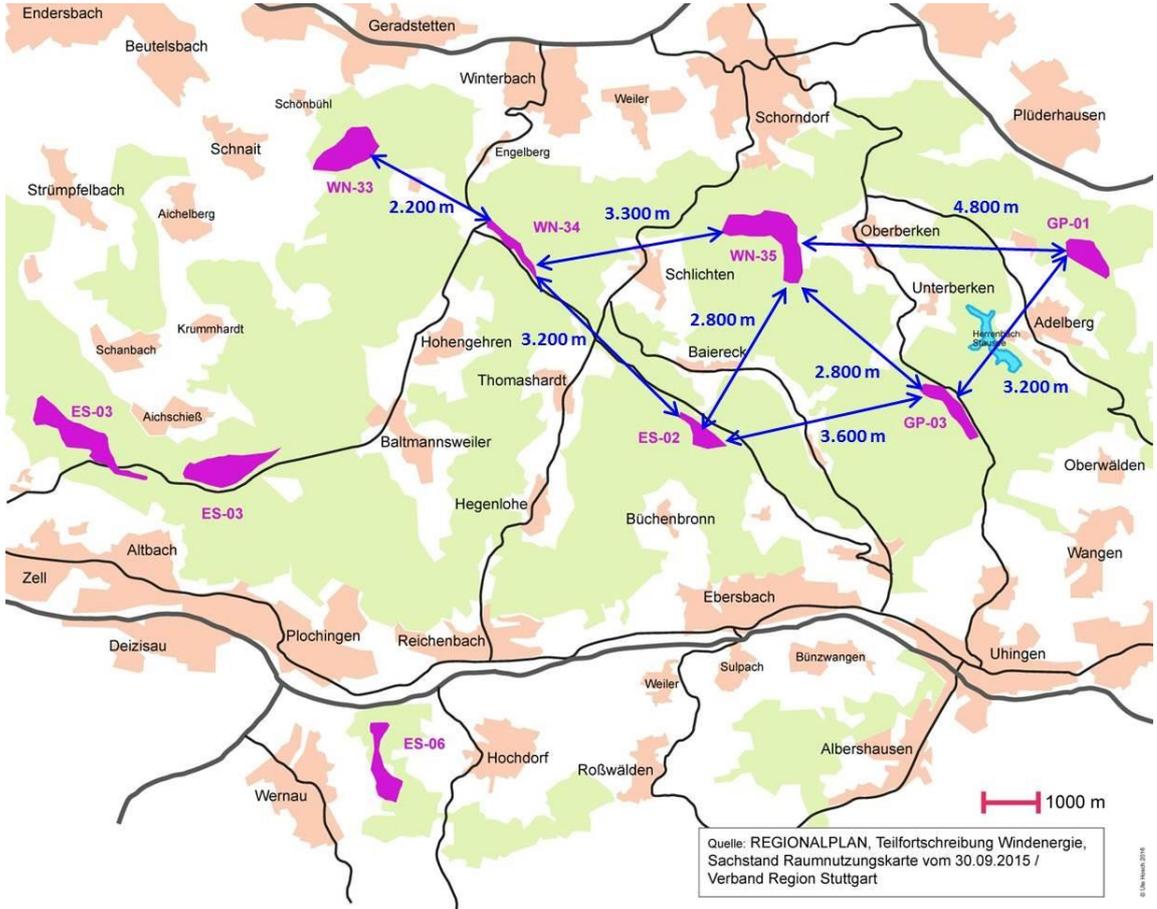
Im Anhörungsverfahren wurden von Bürgern über 6.500 Stellungnahmen abgegeben, zu den Schurwaldstandorten gab es fast 3.000 Einwendungen (45%). Der Schurwald war somit auch bei den Windkraft-Protesten ein Schwerpunkt.

Nach vielen Diskussionen und Auseinandersetzungen, sowie zahlreichen Vor-Ort-Terminen der Regionalfraktionen fasste die Regionalversammlung am 30. September 2015 einen „qualifizierten Zwischenbeschluss“ im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans, dieser entfaltet jedoch keine Rechtskraft.

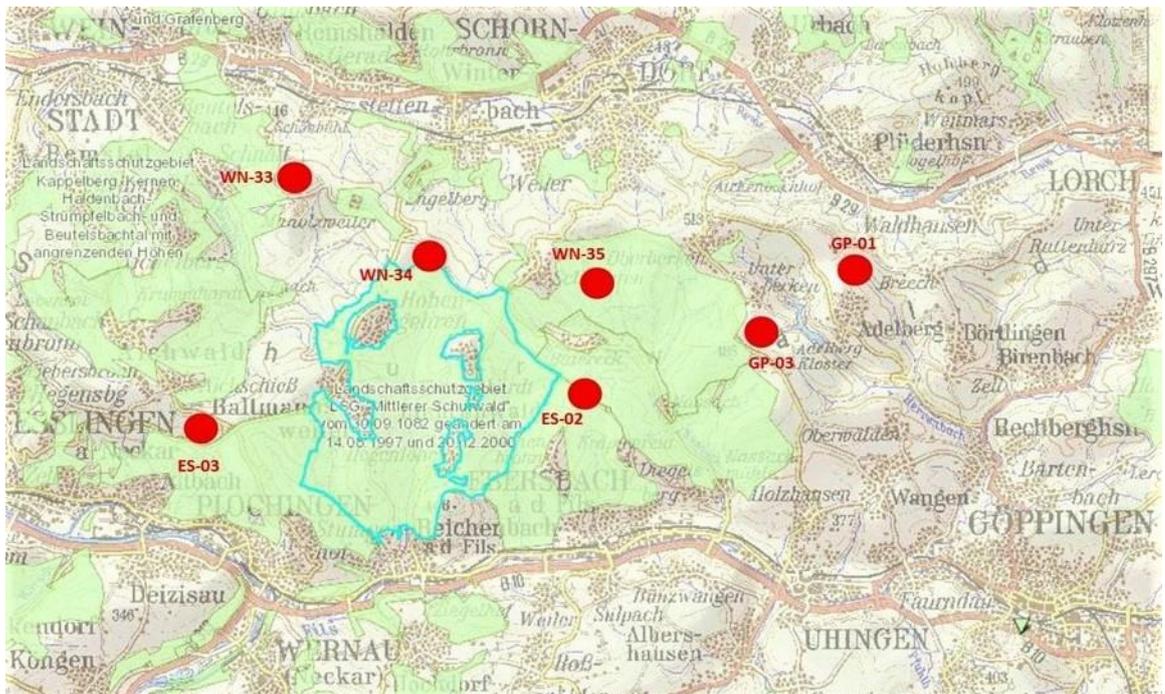
Potenzielle Windkraftstandorte auf dem Schurwald (Stand: 30.09.2015):

Bezeichnung	Ort - Name	Größe in ha	Windhöffigkeit m/sec. in 100 m ü.G.
ES02	Ebersbach - Sümpfesberg	28	5,50 - 5,75
ES03	Plochingen - Burgstall - Weißer Stein	144	5,25 - 6,00
WN33	Weinstadt - Nonnenberg	55	5,25 - 6,25
WN34	Winterbach - Goldboden	16	5,25 - 5,75
WN35	Schorndorf - Kaiserstraße	74	5,25 - 5,75
GP01	Adelberg - Kaiserstraße	33	5,25 - 6,00
GP03	Wangen - Weinstraße	29	5,25 - 5,50

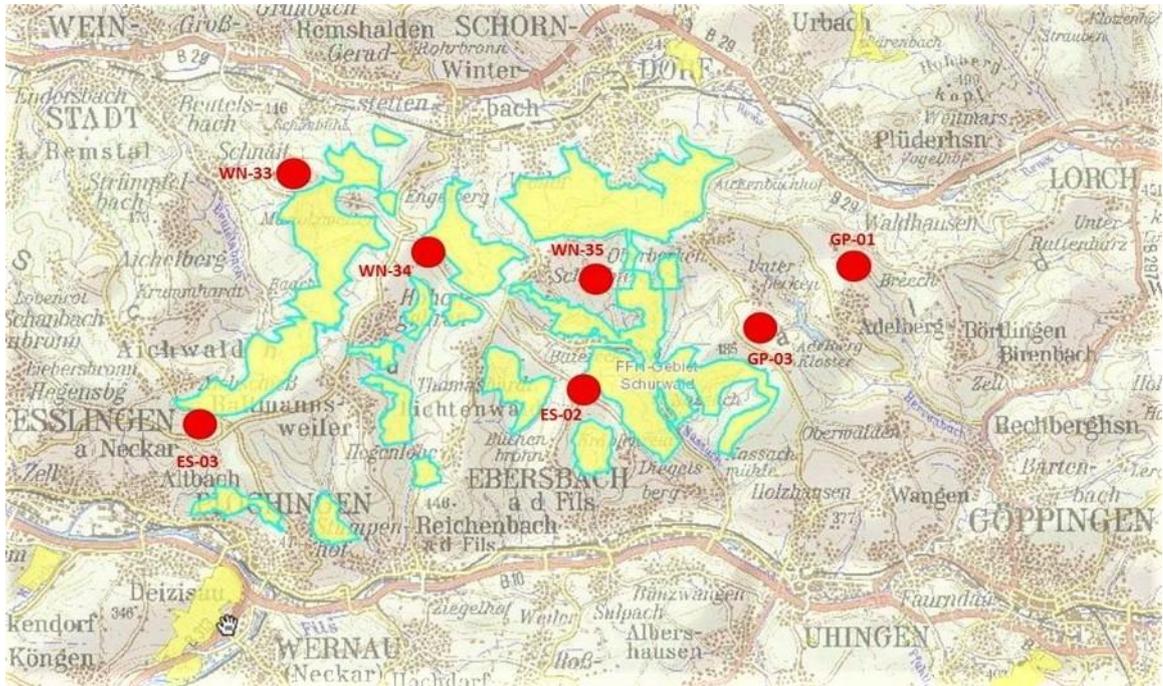
Windkraft-Vorranggebiete sind auf dem Schurwald dicht gedrängt (Stand 30.09.2015)



Viele Windkraft-Vorranggebiete tangieren Landschaftsschutzgebiete:



Viele Windkraft-Vorranggebiete tangieren NATURA2000 / FFH-Gebiete:



Am 17. Mai 2018 wurde auch der Standort WN-35 Schorndorf – Kaiserstraße wegen dem Landschaftsschutzgebiet gestrichen.

Für den Schurwald halbierte sich gegenüber dem Anhörungsentwurf von 2012 die Anzahl der potenziellen Windkraftstandorte von zwölf auf sechs und die Fläche von 670 ha auf 310 ha (-54%). Obwohl die potenzielle Belastung für den Schurwald auch bei diesem Status weiterhin sehr hoch bleibt, ist die deutliche Reduktion der Standorte und Flächen nicht zuletzt auf das große Engagement von Bevölkerung und Bürgerinitiativen zurückzuführen.

c. BW-Windatlas 2019

Am 29. Mai 2019 veröffentlichte das Umweltministerium von Baden-Württemberg einen neuen Windatlas und darauf aufbauend einen Energieatlas. Für die sechs potenziellen Windkraftstandorte auf dem Schurwald führte er zu folgendem Ergebnis:

Vergleich BW-Windatlas 2011 zu 2019

Bez.	Ort - Name	Windhöffigkeit		
		BW-Windatlas 2011	BW-Windatlas 2019	
		durchschn. Jahreswindgeschwindigkeit m/sec. in 100 m ü.G.	durchschn. Jahreswindgeschwindigkeit m/sec. in 100 m ü.G.	mittlere gekappte Windleistungsdichte Watt/qm in 160 m ü.G.
ES02	Ebersbach - Sümpflesberg	5,50 - 5,75	4,78 - 4,85	213 - 235
ES03	Plochingen - Burgstall - Weißer Stein	5,25 - 6,00	4,05 - 4,54	181 - 203
WN33	Weinstadt - Nonnenberg	5,25 - 6,25	4,41 - 5,17	190 - 255
WN34	Winterbach - Goldboden	5,25 - 5,75	4,82 - 4,93	226 - 238
GP01	Adelberg - Kaiserstraße	5,25 - 6,00	4,78 - 5,29	229 - 271
GP03	Wangen - Weinstraße	5,25 - 5,50	4,69 - 4,88	203 - 230
Mindestrichtwert		5,30	5,30	215

Im BW-Windatlas 2019 werden gegenüber 2011 die durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeiten um bis zu 1,46 m/sec. niedriger ausgewiesen; **kein Standort erreicht den Mindestrichtwert** des BW-Windenergieerlasses 2012 von 5,30 m/sec. in 100 Meter über Grund. Der Schurwald hätte – bei korrekter Windberechnung – beim Regionalplan Windkraft komplett außen vor bleiben müssen!

Die Landesregierung führte nun einen **neuen Zielparameter** ein, die „mittlere gekappte Windleistungsdichte“ in Watt/qm in 160 Meter über Grund. Als **Orientierungswert** für die Tauglichkeit eines Standortes für die Windkraft werden **215 Watt/qm** vorgegeben. Dies bedeutet eine Absenkung des bisherigen Mindestrichtwertes. Aber auch nach diesem Parameter liegen die Schurwaldstandorte im Grenzbereich und rechtfertigen nicht die Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Menschen.

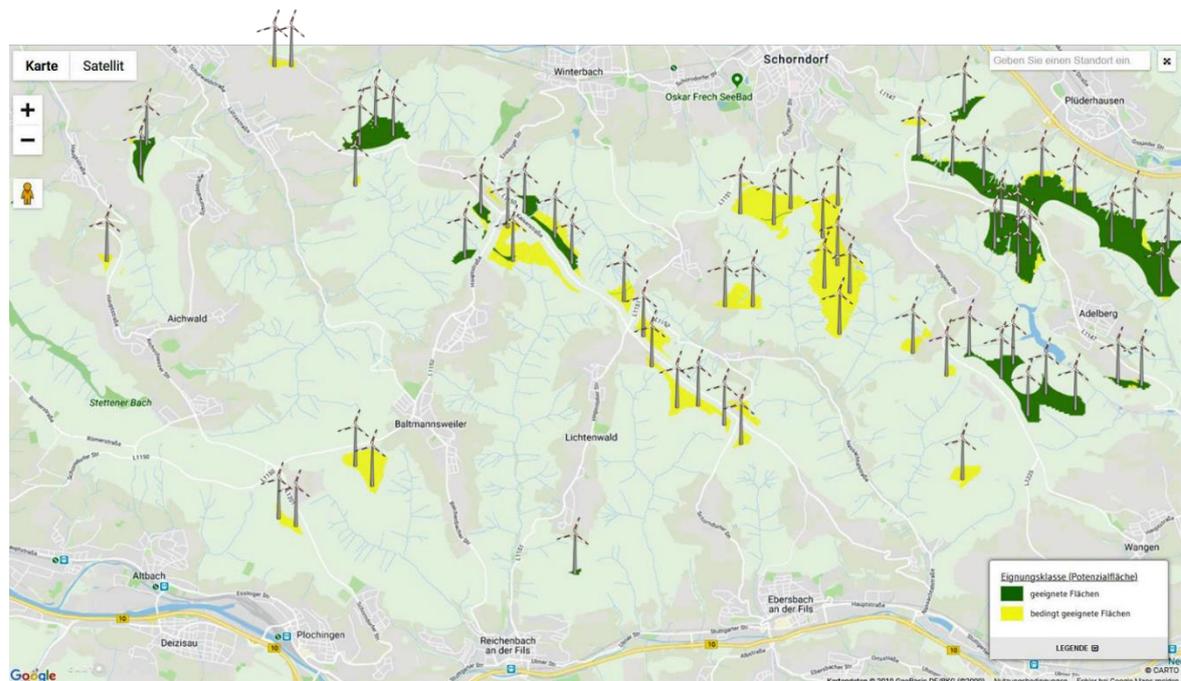
Der gesamte **Teil-Regionalplan Windkraft** (Stand 30.09.2015) basiert auf **falschen Windberechnungen** und somit auf einer **falschen Planungsgrundlage**. Er kann u.E. für weitergehende Entscheidungen nicht mehr angewendet werden, insb. nicht für Zielabweichungsverfahren (Regionaler Grünzug) und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen. Da der Regionalplan ein Gesamtkonzept darstellt, gilt dies auch für Standorte, welche den neuen Mindestrichtwert von 215 Watt/qm erreichen.

Die grün-schwarze Landesregierung sieht für Baden-Württemberg ein **Flächenpotenzial für die Windkraft** von ca. **420.000 ha** (inkl. Flächen mit Restriktionen), dies entspricht fast **12% der Landesfläche** und bis zu **20.000 Anlagenstandorte**.

Für den **Schurwald** sieht die Landesregierung ein **Potenzial für bis zu 80 Windkraftanlagen**.

Für den Teil-Regionalplan Windkraft (und Flächen-Photovoltaik) beginnt im Sommer 2022 eine neue Planungsrunde auf Basis des BW-Windatlas 2019.

Windkraftpotenzialflächen auf dem Schurwald nach BW-Windatlas 2019 und BW-Energieatlas 2019



3. Eigenschaften der Windkraft

Windkraft (und Photovoltaik) haben **physikalische Eigenschaften**, die ihre Anwendung in einem dicht besiedelten Industrieland fragwürdig erscheinen lassen:

- **Wetterabhängigkeit und fehlende Grundlastfähigkeit**

Stromnachfrage und **Stromangebot** müssen zu **jedem Zeitpunkt übereinstimmen**.

Die Windstrom-Produktion hängt jedoch vom Wetter ab: **Grundlast** im klassischen Sinn gibt es bei Windstrom nicht, somit ist eine bedarfsgerechte Energieversorgung nicht möglich. Dafür ist eine **angebotsorientierte** (wetterabhängige) **Energieversorgung** geplant, dies bedeutet organisierter **Strommangel** und **Stromrationierung**. Bereits heute kommt es zu „Lastabwürfen“.

Wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht (**Dunkelflaute**) wird kein Strom produziert. Da (auch zukünftig) keine Stromspeicher in erforderlicher Kapazität zur Verfügung stehen, muss die gesamte Stromleistung aus „erneuerbaren Energien“ durch **konventionelle Back-Up-Kraftwerke** abgesichert werden; dies bedeutet eine doppelte Infrastruktur und **doppelte Kosten**.

- **Energiedichte ist sehr gering und Flächenbedarf sehr groß**

Um ein konventionelles Kraftwerk mit einer Stromproduktion von **5.000 GWh/a** mengenmäßig zu ersetzen sind ca. **750 Windkraftanlagen** erforderlich, ein entsprechender „Windpark“ benötigt eine Fläche von **200 qkm**, dies entspricht fast einem Drittel der Fläche des Landkreises Esslingen (640 qkm). Ein konventionelles Kraftwerk kommt dagegen mit einer Betriebsfläche von 0,2 qkm klar. Auf das Kraftwerk kann trotzdem nicht verzichtet werden, denn es wird als Backup weiterhin benötigt.

Eine moderne Windkraftanlage erzeugt in Baden-Württemberg ca. 7 GWh/a. Dies können auch **sechs Dieselmotoren eines VW-Golf (140 kW)** leisten, wetterunabhängig und grundlastfähig, mit niedrigerem Investment und geringerem Ressourcen- und Flächenverbrauch.

Die **Auslastung** von Windkraftanlagen liegt bei ca. **20%**. Bildlich gesprochen bedeutet dies, dass die Anlagen fünf Stunden am Tag laufen und 19 Stunden stehen!

Die **Windkraftriesen** sind **Energiezwerge!**

- **Windgeschwindigkeit bestimmt die Stromproduktion in der dritten Potenz**

Die Windgeschwindigkeit und die Windstromerzeugung stehen in 3. Potenz zueinander. Eine Verdoppelung der Windgeschwindigkeit führt zu einer Verachtfachung der Stromproduktion, eine **Halbierung der Windgeschwindigkeit** führt zu einer **Reduktion der Stromproduktion auf 1/8**.

- **CO2-Zertifikatehandel**

Die in der EU ausgestoßene Gesamtmenge an CO₂ wird durch den **CO₂-Zertifikatehandel** bestimmt. Lokale CO₂-Reduzierungen führen deshalb nicht zu einer Reduktion des Gesamt-CO₂-Ausstoßes, sondern nur zu einer örtlichen Verlagerung.

Unsere **Energieversorgung** wird somit **unzuverlässiger** und **teurer!**

Selbst der Bundesrechnungshof warnt: „**Energiewende gefährdet Wirtschaftsstandort Deutschland**“ (30.03.2021). Das Wall Street Journal bezeichnete die deutsche Energiewende als „**World’s Dumbest Energy Policy**“ (19.01.2019).

4. Windkraftanlagen sind Industrieanlagen

Windkraftanlagen sind Industrieanlagen, sie sind bis zu 250 Meter hoch und ihre Rotoren überstreichen die Fläche von zwei Fußballfeldern. Von ihnen gehen erhebliche Beeinträchtigungen und Nachteile aus!

a) **Windkraftanlagen zerstören Landschaften und Horizonte**

Aus Naturlandschaften werden „Energiewendelandschaften“ oder treffender: **Windindustrialzonen**.

Windkraftanlagen haben eine dominante und bedrängende Wirkung und erzeugen eine ständige Unruhe. Es kommt zu einer industriellen Überformung der Landschaft und die Harmonie der Landschaft wird zerstört. Viele Landschaften in den nördlichen und östlichen Bundesländern dienen als abschreckende Beispiele. Bald könnte es auch in Süddeutschland so aussehen.



Rodeberg – Struth (Thüringen)

b) Windkraftanlagen führen zu Klimaveränderungen

Windkraftanlagen entziehen dem Wind kinetische Energie, d.h. sie verlangsamen den Wind. Zudem führen sie zu Luftverwirbelungen (Windschleppen) und einer Durchmischung der unteren Luftschichten. Dies führt zu einer Temperaturerhöhung und geringerer Luftfeuchte.

c) Windkraftanlagen töten geschützte Vögel und Fledermäuse

Jährlich **verenden** in Deutschland ca. **100.000 Vögel** und ca. **250.000 Fledermäuse** durch Windkraftanlagen.

Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, **Helgoländer Papier**) von Windkraftanlagen zu Vogelhorsten werden in Baden-Württemberg als einzigem Bundesland nicht angewendet.

Für die Genehmigung von Windkraftanlagen sind zahlreiche Gutachten einzureichen. Diese werden von den Windkraftprojektierern beauftragt und bezahlt; die **Gutachter** sind **nicht vereidigt** und **nicht öffentlich bestellt – Qualitätsnachweise gibt es nicht**. Somit stellt sich die Frage der Qualität, Neutralität und Objektivität dieser Gutachten.

Die Naturschutzverbände NABU, BUND und LNV haben im Jahr 2016 einen **Windenergie-Gutachtencheck** durchgeführt und dabei in erheblichem Umfang methodische Mängel festgestellt (07.09.2017). Die Vorgaben der LUBW werden nur zwischen 28% - 56% erfüllt. Und die Naturschutzverbände werden deutlich ...

- „Untere Verwaltungsbehörden teilweise nicht unabhängig genug.“
- „Defizite werden von der Umweltverwaltung ... bestätigt,“ ... Projekte werden aber „dennoch durchgewunken“
- „ ... reichen die Gutachten nicht aus, um eine fundierte naturschutzfachliche Bewertung möglicher Standorte für Windenergieanlagen vorzunehmen.“
- „ ... die Genehmigungsbehörden ... prüfen nicht genügend und genehmigen zu lasch.“
- „ Entweder man hat bewusst weggeschaut oder wir haben ein Problem mit dem Personal.“

Die Gutachten liefern somit **keine valide Datenbasis** um fachgutachterlich das Tötungsrisiko für geschützte Tierarten richtig einschätzen zu können.

d) Windkraftanlagen erzeugen Lärm und Infraschall

Lärm und Infraschall von Windkraftanlagen sind **ernste Umweltprobleme**.

Dabei ist nicht unbedingt die absolute Lautstärke das Problem, sondern die **Dauerhaftigkeit und Charakteristik des Schalls**. Wenn der Flügel am Turm der Anlage vorbeizieht entsteht ein Impuls, der sich im hörbaren Bereich als „Wusch“ bemerkbar macht. Es ist vergleichbar mit einem tropfenden Wasserhahn; für sich genommen kein lautes Geräusch, aber durch seine **Penetranz und Permanenz nervtötend**.

Infraschall, der für den Menschen nicht hörbar ist, steht im Verdacht **schwere Gesundheitsschäden** auszulösen.

Die Schall- und Schattenschlaggutachten werden ebenfalls von den Projektierern beauftragt und bezahlt. Die Gutachten sind regelmäßig mit einem **Haftungsausschluss** versehen. In den Gutachten sind Schallvorbelastungen, Reflektionen und impulshaltige Geräusche oft nicht berücksichtigt.

Ein Beispiel, dass es manchmal anders kommt als im Schallgutachten prognostiziert ist der Windkraftstandort **GP-14 Tegelberg** in Donzdorf. Hier wurden drei Windkraftanlagen des Typs General Electric GE 2,75 – 120 (2,78 MW) errichtet. Nach der Inbetriebnahme kommt es in der Gemeinde Kuchen zu massiven Klagen über den Lärm der Rotoren und Eiswurf / Eisfall.

e) Windkraftanlagen erzeugen Schattenschlag; nachts stören blinkende Flugsicherungsleuchten

Der Schattenschlag kann bei modernen Windkraftanlagen **bis** zu einer Entfernung von **1.900 Meter** reichen; er erzeugt Stress und macht krank.

Nächtliche Befeuerung belästigt die Anwohner.

f) Windkraftanlagen verringern Lebens- und Wohnqualität

Durch die vielfältigen Nachteile und Beeinträchtigungen von Windkraftanlagen **sinkt die Lebens- und Wohnqualität** der Anwohner. Dies führt zur **Verringerung von Immobilienwerten** und gefährdet somit die **Eigenheimfinanzierung** junger Familien und die **Altersvorsorge** vieler Menschen.

Durch klar definierte **Abstandsregeln** zwischen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung, z.B. von der **10-fachen Anlagenhöhe** (10-H), könnte hier Erleichterung geschaffen werden. Solche Regelungen werden jedoch als Windkraft-Verhinderungspolitik diffamiert, da zu wenige Windkraftflächen verbleiben würden. Hier stellt sich jedoch eher die Frage, ob die Windkraft in einem dicht besiedelten Land eine vertretbare Technologie ist, wenn keine Mindestabstände zu den Anwohnern eingehalten werden können und diese erheblich darunter leiden und Gesundheitsgefahren in Kauf nehmen müssen.

5. Windkraftprojekte auf dem Schurwald

- **ES-03 Plochingen - Burgstall - Weißer Stein**

Die **Stadtwerke Esslingen** und die **EnBW** gründeten 2013 die „Windpark Schurwald GmbH“ zur Realisierung eines Windkraftprojektes an den Standorten ES-01 Esslingen Burgstall und ES-03 Plochingen Weißer Stein.

Es waren **zehn Windkraftanlagen** des Typs **Nordex N117** mit einer Nabenhöhe von 141 Meter und einem Rotordurchmesser von 117 Meter sowie einer Gesamthöhe von 200 Meter mit einer Nennleistung von je 2,4 MW bzw. 3,0 MW geplant.

Die Flächen liegen im **Wald** und zu großen Teilen im **Landschaftsschutzgebiet** „1.16.079 Schurwaldrand Altbach – Plochingen – Reichenbach“. Ferner wird ein **NATURA2000 / FFH-Gebiet** tangiert.

Im Mai 2014 wurde ein 140 Meter hoher **Windmessmast** errichtet. Mehrfach wurde von Unbekannten an der Spitze des Mastes – aus Protest - eine Totenkopfflagge angebracht.



Im Dezember 2014 lehnte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung das Windkraftprojekt ab. Angefragt wurden 15 Windkraftanlagen, alle wurden nach Einzelprüfung abgelehnt.

Der Gemeinderat Aichwald hat im März 2015 einstimmig gegen das geplante Windkraftprojekt gestimmt.

Die Windmessungen ergaben eine durchschnittliche **Jahreswindgeschwindigkeit von 4,75 m / sec. in 100 Meter über Grund**, dies ist deutlich **unter dem Mindestrichtwert von 5,3 m / sec.** Der BW-Windatlas 2011 hat für diesen Standort eine Jahreswindgeschwindigkeit von 5,25 – 6,0 m / sec. ausgewiesen und lag damit deutlich zu hoch.

Die Stadtwerke Esslingen und die EnBW geben am 15. Juli 2015 bekannt, dass sie das geplante Windkraftprojekt am ES-03 Burgstall / Weißer Stein (Esslingen / Altbach / Plochingen) nicht bauen werden, weil der **Betrieb des „Windparks Schurwald“ nicht wirtschaftlich darstellbar** ist.

Das Landratsamt Esslingen lehnt im August 2015 eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung ab.

Trotz der nachgewiesenen fehlenden Windhöflichkeit, dem Widerspruch der Flugsicherung und der abgelehnten Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung weist die Regionalversammlung Stuttgart das Gebiet in seinem qualifizierten Zwischenbeschluss vom 30. September 2015 als Windkraft-Vorranggebiet aus.

Der Verein Pro Aichwald e.V. richtete gegen die Ausweisung des Windkraft-Vorranggebietes ES-03 Burgstall / Weißer Stein im Regionalplan eine **Petition (16/119)** an den Landtag Baden-Württemberg. Der Landtag hat die Petition am 21. Juli 2017 abgelehnt (16/2306).

- **GP-01 Adelberg – Kaiserstraße**

Im Juni 2014 hat die **EnBW** die Ausschreibung von ForstBW für diesen Standort gewonnen.

Von Dezember 2014 bis April 2015 (nur 5 Monate, im windreichen Winterhalbjahr!) fanden **Windmessungen** mit einem Lidar-Gerät statt. Dies ist nicht TR6-konform! Es ergab sich eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeiten von 6,0 m / sec. auf 164 Meter Nabenhöhe, dies entspricht ca. **5,3 m / sec. in 100 Meter über Grund** – also ziemlich genau dem **Mindestrichwert**. Im BW-Windatlas 2011 wurden für den Standort 5,25 – 6,0 Meter / sec. angegeben, ebenfalls deutlich zu hoch.

Die EnBW reichte im Juni 2016 beim Landratsamt Göppingen einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei Windkraftanlagen des Typs **Nordex N131** mit einer Nabenhöhe von 164 Meter und einem Rotordurchmesser von 131 Meter sowie einer Gesamthöhe von 230 Meter und einer Nennleistung von je 3,3 MW ein. Das Genehmigungsverfahren wurde im **vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung** und **ohne Umweltverträglichkeitsprüfung** durchgeführt. Ein **TR6-konformes Windgutachten** wurde **nicht vorgelegt**.

Der Standort liegt im **Wald**.

Aus dem Lärmgutachten ergaben sich Überschreitungen der vorgegebenen Grenzwerte in Adelberg.

Die Gemeinde Adelberg versagte im Juli 2016 das Einvernehmen und beauftragte ein eigenes Schallgutachten und ein Artenschutzgutachten. Bürger aus Adelberg und Breech wandten sich mit einer **Petition (16/351) an den Landtag** um das Windkraft-Vorranggebiet und das aktuelle Projekt zu verhindern.

Das von der EnBW **vorgelegte ornithologische Gutachten** konnte im **3,3 km-Radius** um die Windkraftanlagen **keinen Rotmilanhorst** feststellen. Das von der Gemeinde **Adelberg beauftragte Gutachten** stellte im gleichen Bereich dagegen **fünf Rotmilan-Revierzentren** fest. Es besteht somit ein **Rotmilan-Dichtezentrum**. Ferner wurde festgestellt, dass der geplante Bereich der Windkraftanlagen von zwei Rotmilanpaaren regelmäßig als Flugkorridor genutzt wird. Es bestand somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko! Zudem wurde ein **Revierzentrum** des **Schwarzmilans** und jeweils ein Revierzentrum des **Wespenbussard** und des **Baumfalken** kartiert.

Die EnBW beantragte im Juni 2016 beim Regierungspräsidium Stuttgart eine **Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Tötungsverbot** für den Rotmilan. Da die Eignung des Standortes noch nicht einmal durch ein TR6-konformes Windgutachten nachgewiesen war und auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, kann dies nur als unverfroren bezeichnet werden. Die Bild-Zeitung titelte am 22. August 2016: „**EnBW will Lizenz zum Töten**“.

GEFÄHRDETER ROTMILAN **EnBW will Lizenz zum Töten**

Die Ausnahmegenehmigung wurde abgelehnt und die **EnBW zog ihren Genehmigungsantrag im Januar 2017 zurück**. Danach erklärte der Landtag im März 2017 die Petition für erledigt (16/1813).

- **WN-34 Winterbach – Goldboden**

Bereits im März 2015 verpachtete ForstBW den Standort WN-34 Goldboden bei Winterbach - Manolzweiler an **Kommunalwind**, ein gemeinsames Unternehmen der JUWI Gruppe und Kommunalpartner. Ein alternatives Gebot der Gemeinde Winterbach blieb erfolglos.

Die Verpachtung von Flächen für Windkraft ist sehr lukrativ da hier **jährliche Pachten** im fünfstelligen Bereich von **bis zu 50.000 Euro/a je Anlage** bezahlt werden.

Bereits im Juli 2015 teilte **Kommunalwind** dann jedoch mit, dass der **Standort aufgegeben** werde, da dieser sich **nicht wirtschaftlich** entwickeln lässt. Im Januar 2016 ergab sich dann die nächste Wendung, denn die **EnBW verkündete den „unwirtschaftlichen“ Standort zu übernehmen**. Dies verwunderte da die EnBW den benachbarten Standort ES-03 Burgstall - Weißer Stein erst kurz zuvor aufgegeben hatte – Messungen mit einem Windmessmast hatten eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit weit unterhalb des Mindestrichtwertes von 5,3 m / sec. in 100 Meter über Grund ergeben. Am 6 km entfernten Goldboden sollen nun ganz andere Windverhältnisse herrschen?

Im September 2015 haben sich **¼ der Bürger von Winterbach - Manolzweiler** in einem Schreiben an die Regionalversammlung Stuttgart gewandt mit der Bitte **auf** einen der **Standorte WN-33 Nonnenberg oder WN-34 Goldboden zu verzichten**. Nachdem diesem Ersuchen nicht entsprochen wurde, reichten Manolzweiler Bürger im Januar 2016 eine **Petition (15/5917)** beim Landtag Baden-Württemberg ein und forderten den **Verzicht auf WN-34 Goldboden**.

Im März 2016 reichte die EnBW den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von **drei Windkraftanlagen** des Typ **Nordex N131** beim Landratsamt des Rems-Murr-Kreis ein. Diese Anlagen haben eine Nennleistung von je 3,3 MW, eine Nabenhöhe von 164 Meter und einen Rotordurchmesser von 131 Meter. Die Gesamthöhe beträgt 230 Meter und die Rotorfläche 13.500 qm.

Die Investitionssumme für die drei Anlagen wurde von der EnBW mit **18,4 Mio. Euro** angegeben, sie sollen **26,4 Gwh/a Windstrom** erzeugen, der 8.000 Haushalte versorgen soll – bei Windstille sind es jedoch 0 Haushalte! Für eine Laufzeit von 20 Jahren wird der EnBW eine Vergütung von mindestens 7,68 Cent/Kwh garantiert (EEG-Einspeisevergütung).

Für die drei Windkraftanlagen mussten ca. **30.000 qm Wald gerodet** werden. Die Anlagen stehen unmittelbar **an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet** „1.16.043 LSG Mittlerer Schurwald“ und dem **Natura2000 / FFH-Gebiet** „7222-341 Schurwald“. Die Rotoren überstreichen das FFH-Gebiet. Beide Schutzgebiete sind in Mitleidenschaft gezogen.

Eine Überprüfung der von der EnBW eingereichten **Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen** am Goldboden ergab, dass **nur 25% der Vorgaben der LUBW erfüllt** und 29% gar nicht erfüllt wurden. Die Gutachten liefern somit keine valide Datenbasis um fachgutachterlich das Tötungsrisiko für geschützte Tierarten richtig einschätzen zu können.

Da die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis diese Gutachten trotzdem akzeptierte, reichte die BI Pro Schurwald eine **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Landrat Dr. Richard Sigel** beim Regierungspräsidium Stuttgart ein.

Das von der EnBW vorgelegte Vogelgutachten stellte nur ein Rotmilan-Revier im relevanten 3,3-km-Umkreis der Windkraftanlagen fest, nach Hinweisen der Forstverwaltung musste später noch ein weiteres Rotmilan-Revier anerkannt werden. Wespenbussard-Revier innerhalb des hier relevanten 1.000 Meter-Radius wurden gar nicht gefunden. Im Gegensatz hierzu konnte der Gutachter der Naturschutzinitiative (NI) vier Rotmilan- und zwei Wespenbussard-Revier feststellen. Somit war hier ein **Rotmilan-Dichtezentrum** nachgewiesen.

Eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** wurde für dieses Projekt **nicht durchgeführt**, dies wäre u.E. jedoch notwendig gewesen, da von dem Windkraftvorhaben erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind (UVPG § 3c, Anl. 2). Auch ein **TR6-konformes Windgutachten** wurde **nicht vorgelegt**. Ohne TR6-konforme Windmessungen / Windgutachten ist eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nicht möglich.

Aufgrund der schwierigen geologischen Verhältnisse (**Knollenmergel**) waren für die beiden östlichen Anlagen **Pfahlgründungen** erforderlich. Hierzu wurden pro Anlage 54 Betonpfähle mit einer Länge von 15 Meter und einer Masse von je 5,7 Tonnen in die Erde gerammt.

Im Oktober 2016 fand in Winterbach ein **Vor-Ort-Termin des Petitionsausschusses** des Landtag Baden-Württemberg statt. Zahlreiche Bürger hatten Petitionen gegen mehrere Windkraftstandorte vorgebracht (z.B. „**Petition Manolzweiler Bürger gegen die Ausweisung des Windkraft-Vorranggebietes WN-34 Goldboden im Regionalplan des Verband Region Stuttgart**“ (15/5917 vom 22.01.2016). Ferner hatte die Bürgerinitiative Pro Schurwald eine **Petition gegen die Verpachtung landeseigener Waldflächen für Windkraftanlagen** (15/5074 vom 24.04.2015) eingereicht. Diese wurden bei dem Vor-Ort-Termin öffentlich verhandelt.

Am 01. Dezember 2016 hat der Landtag Baden-Württemberg die **Petitionen abgelehnt** (Drucksache 16/960). Die Ablehnung erfolgte aus politischen Gründen - ohne sachliche und rechtliche Prüfung. Der Petitionsausschuss hat keine Sach- und Rechtsgutachten unabhängiger Sachverständiger eingeholt, um die vorgetragene Sachverhalte überprüfen zu lassen. Dies kritisierte auch der Berichterstatter im Petitionsausschuss, der Landtagsabgeordnete Karl Zimmermann.

Stattdessen machte sich der Landtag fast wörtlich die Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum (MLR) zu eigen, also genau des Ministeriums, das die politische Verantwortung für ForstBW trägt. Das betroffene Ministerium hat also sein eigenes Tun beurteilt und hatte daran nichts zu beanstanden – welche Überraschung! Die **Landesregierung hat sich selbst einen Persilschein ausgestellt** – und der Landtag segnet dies einfach ab!

Das Genehmigungsverfahren wurde im **vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt. Nach 9 Monaten wurde am 02. Dezember 2016 bereits die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt und die sofortige Vollziehung angeordnet. In der Genehmigung wird ausdrücklich erwähnt, dass die drei Windkraftanlagen eine „erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ darstellen; dem Ausbau der erneuerbaren Energien komme aber eine besondere Bedeutung zu und dies gelte auch für geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung (Klimaschutzgesetz BW). Dies bedeutet einen Freibrief für alles!

Als **Ausgleichszahlung für den Landschaftseingriff** wurden **144.000 Euro** festgesetzt. Bei einer 20-jährigen Laufzeit der Anlagen sind dies 7.200 Euro/a. Mehr als dieser lächerliche Betrag ist der Kreisverwaltung die Schurwaldlandschaft nicht wert. Die jährlichen Pachtzahlungen an ForstBW dürften sich dagegen auf über 100.000 Euro/a belaufen.

Dem Landratsamt in Waiblingen wurde vorgeworfen das Projekt im Eilverfahren durchgepeitscht zu haben damit die EnBW bessere Subventionsbedingungen erhält und nicht ein Ausschreibungsverfahren durchlaufen muss. Die sofortige Vollziehung wurde mit dem „überwiegenden Interesse der EnBW“ begründet.

Es entstand der Eindruck, dass keine kritische Prüfung des Baugesuchs durch das Landratsamt stattfand, sondern dass Landratsamt und Antragsteller gemeinsam (mit Regierungspräsidium und Umweltministerium) versuchten mögliche rechtliche Hindernisse für das Projekt aus dem Weg zu räumen. Von Anfang an wurde alles unternommen um die Genehmigung des Projektes zu ermöglichen.

Gegen die Genehmigung legten Anwohner der Windkraftanlagen und die Naturschutzinitiative e.V. (NI) unabhängig voneinander **Widerspruch** ein und stellten **Eilanträge** gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung. Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) ist ein bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG.

Alle Anträge wurden vom Verwaltungsgericht Stuttgart als unzulässig abgelehnt. Hiergegen legten beide Kläger jeweils Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein. Aber auch diese Beschwerden wurde aus prozess- und verfahrensrechtlichen Gründen abgelehnt. **In der Sache wurde nicht entschieden** – so bleibt gerichtlich weiterhin **ungeklärt, ob die Genehmigung der Windkraftanlagen rechtmäßig ist.**

Die Naturschutzinitiative (NI) erklärte in einer Pressemitteilung, dass der **Schurwald ein Hotspot der Artenvielfalt** sei. Es besteht **eine hohe Populationsdichte der windkraftsensiblen Vogelarten Rotmilan und Wespenbussard.**

Am 21. Dezember 2017 gingen die drei Windkraftanlagen in Betrieb und im September 2018 fand die offizielle Einweihungsfeier statt. Der Schurwald gilt nun als vorbelastet, und die Genehmigung weiter Windkraftanlagen wird hierdurch erleichtert.

Nachdem die drei Windkraftanlagen am Goldboden nun schon vier Betriebsjahre aufweisen, kann der **Windstromertrag mit den Planungszielen verglichen** werden. Die ursprüngliche Zielvorgabe von 26,4 GWh/a wurde zwischenzeitlich auf 25,0 GWh/a (-5,3%) reduziert.

In jedem der vier Betriebsjahre lag die **tatsächliche IST-Stromproduktion** am WN-34 Goldboden **deutlich unter dem selbstgesteckten Ziel von 25 GWh/a**:

2018	14,9 GWh/a	-40%
2019	19,7 GWh/a	-21%
2020	19,8 GWh/a	-21%
2021	17,7 GWh/a	-29%

In Baden-Württemberg waren 2018 und 2021 durchschnittliche Windjahre, 2019 und 2020 sogar überdurchschnittliche Windjahre.

Wenn in Rekordwindjahren die Planung so deutlich verfehlt wird, muss von einer Fehlplanung ausgegangen werden. WN-34 Goldboden bekam von der Bevölkerung den Spitznamen „**Windpark Lahmer Flügel**“.

An **180 Tagen** in 2021 herrschte am WN-34 Goldboden **Flaute** (d.h. die erbrachte Leistung erreichte weniger als 10% der Nennleistung); an **48 Tagen** herrschte sogar **totale Windstille**. **Stillstand** ist somit der **häufigste Betriebszustand** der Wind-Industrieanlagen am Goldboden. So kommen die Anlagen nur auf knapp **1.800 Volllaststunden** im Jahr. Aus der erbrachten Windstromleistung von 17,7 GWh/a errechnet sich eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von **142 Watt/qm** in 160 Meter über Grund. Dies ist **weit unterhalb der Angaben im BW-Windatlas 2019 (226 – 238 Watt/qm)** und dem **Orientierungswert von 215 Watt/qm**.

Aus diesem Ergebnis muss geschlossen werden, dass der Schurwald für die Windkraft ungeeignet ist. Die Beeinträchtigungen und Nachteile wiegen deutlich schwerer als der erzeugte Windstrom.

Die Windkraftausbeute auf dem Schurwald war am 07. Mai 2020 auch Gegenstand einer Regierungsbefragung im Landtag Baden-Württemberg (Drucksache 16/7991), die über 30 Minuten dauerte.

- **GP-03 Wangen – Weinstraße**

Die Stadtwerke Fellbach, Schorndorf und Tübingen sowie die Energieversorgung Filstal e.V. haben sich bei ForstBW um den Standort GP-03 Wangen – Weinstraße beworben und den Zuschlag erhalten. Die Fläche beinhaltet das ehemalige Bundeswehrdepot.

Im April 2015 übergab der Minister für den Ländlichen Raum Alexander Bonde (Bündnis90 / Die Grünen) vor Ort den Pachtvertrag an das Konsortium. Die **außenwirksame Auftaktveranstaltung** hatte jedoch ein anderes Publikum als erwartet. Zahlreiche Anwohner aus den umliegenden Gemeinden waren gekommen und begrüßten die Teilnehmer mit einem **Pfeifkonzert**.

Ein **Landschaftsschutzgebiet** und ein **NATURA2000 / FFH-Gebiet** grenzen direkt an den Standort an. Die Landmarke Kloster Adelberg und das Naherholungsgebiet Herrenbachstausee werden negativ beeinflusst.

Die **Energiedienstleistungen Remstal GmbH (EDR)**, ein Tochterunternehmen der Stadtwerke Fellbach und Schorndorf, stellte im Oktober 2015 den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von **vier Windkraftanlagen** des Typs **Enercon E115** mit einer Nabenhöhe von 149 Meter und einem Rotordurchmesser von 115 Meter sowie einer Gesamthöhe von 207 Meter und einer Nennleistung von je 3,0 MW.

Bürger reichten eine **Petition (15/6062) gegen die beabsichtigte Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen WN-35 Schorndorf – Kaiserstraße und GP-03 Wangen – Weinstraße im Regionalplan der Region Stuttgart** ein. Die Petition wurde im Dezember 2016 abgelehnt (Drucksache 16/960).

Das **Genehmigungsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt. Ein **öffentlicher Erörterungstermin** fand am 14./15. März 2017 in Schorndorf-Oberberken statt.

Windmessungen wurden von Januar 2014 bis März 2015 mit einem Lidar-Gerät durchgeführt. Es wurde eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 5,7 m /sec. auf 140 Meter über Grund gemessen, dies entspricht ca. **5,4 m/sec. auf 100 Meter über Grund**. Im BW-Windatlas 2011 werden für diesen Standort 5,25 – 5,50 m/sec. ausgewiesen.

Die **Stadtwerke Tübingen** (Aufsichtsratsvorsitzender OB Boris Palmer, Bündnis90 / Die Grünen) haben 2016 das **Projekt verlassen**, da ihre **Renditeerwartungen nicht erfüllt** werden.

Die Stadt Schorndorf und die Gemeinde Wangen erteilen dem Projekt das Einvernehmen; die Nachbargemeinde Adelberg äußert erhebliche Bedenken, der Landesnaturschutzverband lehnt das Projekt ab.

Die von der EDR vorgelegte Schallprognose zeigte Überschreitungen der nächtlichen Grenzwerte auf.

Die Gemeinde Adelberg beauftragte ein eigenes Denkmalschutzgutachten (Kloster Adelberg). Der Verein „Lebensraum Östlicher Schurwald“ beauftragte ein eigenes Artenschutzgutachten.

Das von **EDR beauftragte ornithologische Gutachten** stelle **im 3,3 km-Radius zwei Rotmilanhorste** fest; das **von dem Verein „Lebensraum Östlicher Schurwald“ beauftragte Gutachten** stellte im gleichen Bereich dagegen **fünf Rotmilan-Revierzentren** fest. Es besteht somit ein **Rotmilan-Dichtezentrum**. Ferner brütet hier der Schwarzmilan, der **Wespenbussard** und der **Baumfalke**. Nachdem die Genehmigungsbehörde signalisiert hatte, dass das Projekt nicht genehmigungsfähig sei, lies der Projektierer EDR im Jahr 2018 ein zweites ornithologisches Gutachten erstellen. Dies führte aber offensichtlich nicht zu dem erhofften Ergebnis.

Im Dezember 2018 gab das Konsortium bekannt, dass es das Genehmigungsverfahren ruhen lässt. Gründe hierfür waren Konflikte mit dem Artenschutz und alternative Investitionserfordernisse in den Breitbandausbau. Im Februar 2019 wurde der **Genehmigungsantrag endgültig zurückgezogen**.

- **ES-02 Ebersbach – Sümpflersberg**

Beim ersten Planentwurf 2012 hatte das Vorranggebiet ES-02 Sümpflersberg noch eine Fläche von 69 ha und erstreckte sich über die Landkreise Esslingen und Göppingen; es wird von mehreren Landschaftsschutzgebieten überlagert. Das **Landratsamt Esslingen** hat eine **Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „1.16.043 Mittlerer Schurwald“ abgelehnt**, weshalb der im Landkreis Esslingen liegende Teil des Vorranggebietes entfallen ist. So verblieb nur der Göppinger Teil mit 28 ha auf der Gemarkung Ebersbach-Büchenbronn im Landschaftsschutzgebiet „1.17.069 Schurwaldrand bei Ebersbach“. Ferner hat das **Landratsamt Rems-Murr** die **Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „1.19.054 Nassachtal“ abgelehnt**, weshalb das benachbarte Vorranggebiet WN-35 Kaiserstraße / Brennten (Schlichten / Oberberken) nicht realisiert werden kann. In beiden Fällen war die Begründung: **zu geringe Windhöflichkeit**.

Die Situation hinsichtlich Standortverhältnisse, Schutzzweck der Schutzgebiete, Windhöffigkeit usw. ist bei ES-02 Sumpfesberg im Landschaftsschutzgebiet „1.17.069 Schurwaldrand bei Ebersbach“ mit diesen Fällen vergleichbar. Die **gegensätzliche Entscheidung des Landratsamtes Göppingen** eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu prüfen, sorgte deshalb in der Bevölkerung für **großes Unverständnis**.

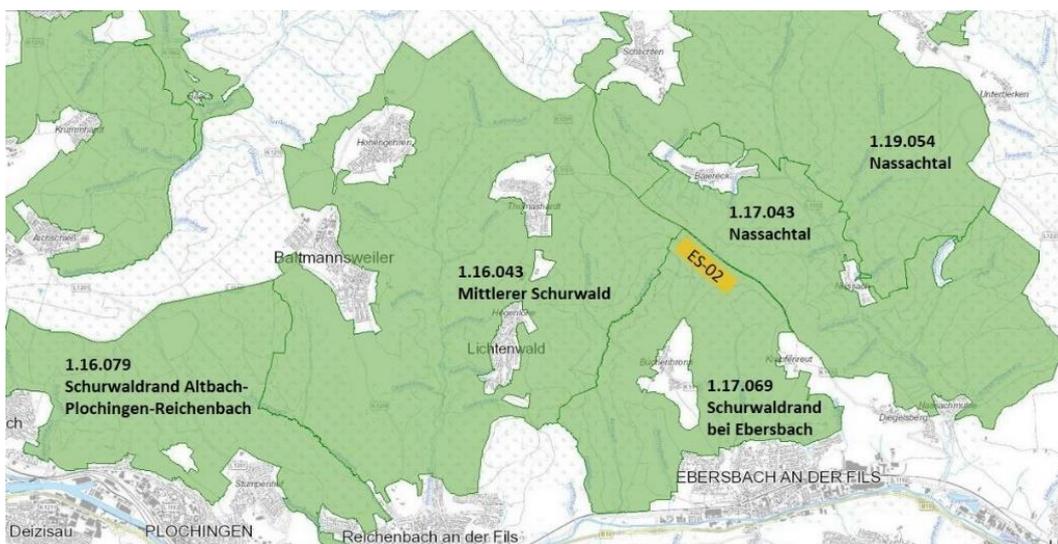
ForstBW verpachtete die Flächen an **Uhl-Windkraft** aus Ellwangen. Diese möchte die Windkraftanlagen jedoch nur bauen, aber nicht betreiben. Uhl-Windkraft bezeichnet den Standort als „**Windpark Königseiche**“.

Mitte 2016 reichte Uhl-Windkraft beim Landratsamt Göppingen einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei Windkraftanlagen des Typ Vestas V136 ein. Diese Anlagen haben eine Nennleistung von 3,45 MW, eine Nabenhöhe von 149 Meter und einen Rotordurchmesser von 136 Meter. Die Gesamthöhe beträgt 217 Meter und die Rotorfläche 14.500 qm.

Im August 2018 zog Uhl-Windkraft diesen Antrag zurück und reichte einen neuen Antrag für **zwei Windkraftanlagen** des Typ **Nordex N149** ein. Diese Anlagen haben eine Nennleistung von 4,5 MW, eine Nabenhöhe von 164 Meter und einen Rotordurchmesser von 149 Meter. Die Gesamthöhe beträgt 239 Meter und die Rotorfläche 17.480 qm.

In Haltern, Nordrhein-Westfalen, war im September 2021 eine Windkraftanlage vom Typ N149 in sich zusammengebrochen. Die Anlage war erst im Januar 2021 errichtet und im März 2021 in Betrieb genommen worden. Nordex nahm daraufhin 22 baugleiche Anlagen in Deutschland mit überschlägig 100 Megawatt Leistung außer Betrieb. Während an anderer Stelle Anlagen des Typs N149 abgebaut werden müssen, sollen sie am Sumpfesberg neu genehmigt werden.

Für die zwei Windkraftanlagen müssen ca. **14.300 qm Wald gerodet** werden. Die Anlagen stehen im **Zentrum mehrerer Landschaftsschutzgebiete** „1.17.069 Schurwaldrand bei Ebersbach“ „1.16.043 Mittlerer Schurwald“, „1.17.043 Nassachtal“ und „1.19.054 Nassachtal“ und grenzen an das **Natura 2000 / FFH-Gebiet** „7222-341 Schurwald“ an. Der Bau von zwei Windkraftanlagen würde hier den **maximalen Landschaftsschaden** verursachen.



ES-02 Sumpfesberg im Zentrum der Landschaftsschutzgebiete im Schurwald

Auch hier formierte sich nach Bekanntwerden der Windkraftpläne der Widerstand in der Bevölkerung, besonders in Baiereck im Nassachtal das nur 700 Meter von den Anlagen entfernt liegt und massiv davon betroffen wäre. So wurden **1.500 Unterschriften** gegen das Windkraftprojekt im August 2016 an **Herrn Landrat Edgar Wolff** übergeben.

Das Genehmigungsverfahren wird im **vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt. Eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** wurde für dieses Projekt **nicht durchgeführt**.

Windkraftprojekte verursachen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, deshalb ist hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben „kann“. Dies ist hier gegeben (UVP § 3c, Anl. 2).

Auch ein **TR6-konformes Windgutachten** wurde **nicht vorgelegt**; erst im Februar 2022 – sechs Jahre nach Stellung des ersten Bauantrages im Jahr 2016 - wurde mit Lidar-Windmessungen an dem Standort begonnen. Ohne TR6-konforme Windmessungen / Windgutachten sind keine sachgerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange möglich.

Für die Genehmigung ist eine **Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich**. Es kann jedoch das erforderliche „überwiegende öffentliche Interesse“ an einer Befreiung nicht nachgewiesen werden, insb. wegen zu geringer Windhöflichkeit. Laut Erlass des Ministeriums für ländlichen Raum vom 17. Mai 2013 (Az. 62-8881-59) ist ein **überwiegendes öffentliches Interesse für die Nutzung der Windkraft** ab einer **durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 – 6,0 m/sec. in 100 Meter über Grund** gegeben. An dem Standort werden lt. **BW-Windatlas 2019** aber nur **4,85 m/sec. erreicht**. Somit fehlt es auch an der Erforderlichkeit und es besteht ein hohes Konfliktpotenzial mit Naturschutzbelangen (Artenschutz).

Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete wird in erheblichem Umfang beeinträchtigt und diese können ihren Zweck nicht mehr erreichen.

Das Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart (ILPÖ/IER) hat das landschaftsästhetische Potenzial des „**Naturraum Schurwald und Welzheimer Wald (Nr. 107)**“ **bewertet**:

Der Bereich von ES-02 Sümpfesberg wird mit einem **sehr hohen landschaftsästhetischen Potenzial** eingestuft. Ebenso werden die **landschaftliche Vielfalt und die Natürlichkeit der Landschaft als „sehr hoch“** bewertet, die bisherigen **Eigenartsverluste** werden als **„sehr gering“** eingestuft. Es besteht eine **hohe Sensibilität der Landschaft**. Der Bereich um ES-02 Sümpfesberg erhält in allen Kategorien Bestnoten. Es handelt sich um ein **Landschaftsbild von hervorragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit** und ist deshalb als **besonders schutzwürdig** einzustufen.

Das von Uhl-Windkraft vorgelegte **ornithologische Gutachten** stellte im relevanten 3,3 km-Radius drei Rotmilanreviere fest, eines davon an der 1.000 Meter-Marke. Demnach würde sich hier kein Rotmilan-Dichtezentrum befinden. Ferner wurde ein Wespenbussard-Revier an der 1.000 Meter-Marke festgestellt.

Von der Naturschutzinitiative (NI) wurde am ES-02 Sümpfesberg ein **Rotmilan-Dichtezentrum** (sechs Rotmilan-Reviere im 3,3 km-Radius und mehrere Wechselhorste im 1.000 Meter-Radius) nachgewiesen, sowie **2 Wespenbussard-Reviere im 1.000 Meter-Radius**. Gemäß den „Bewertungshinweisen Vögel“ der LUBW (LUBW2015) besteht für die beiden streng geschützten Vogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Die **LUBW-Milankartierung 2019** unterstützt die Position der Naturschutzinitiative. Obwohl nur ein Teil der für ES-02 Sümpfesberg relevanten Flächen kartiert wurde, konnten in dem untersuchten Teilbereich des 3,3 km-Radius fünf-Rotmilan-Reviere festgestellt werden.

Im Frühjahr 2021 musste leider festgestellt werden, dass **zwei Horstbäume des Rotmilans** im 1.000 Meter-Radius im vorangegangenen Winter **gefällt** wurden, obwohl diese der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen bekannt waren.

Aus dem vorgelegten **Lärmgutachten** geht hervor, dass an einem Immissionsort (Baiereck) der nächtliche **Immissionsrichtwert überschritten** und an 6 Orten (davon 2 in Baiereck, 2 in Büchenbronn und 2 in Thomashardt) das **Irrelevanzkriterium nicht eingehalten** wird.

An dieser Stelle sei nochmals auf den Windkraftstandort **GP-14 Tegelberg** in Donzdorf verwiesen. Nach der Inbetriebnahme kommt es in der Gemeinde Kuchen zu massiven Klagen über den Lärm der Rotoren.

Obwohl die Windkraftanlagen direkt im Süden von Baiereck liegen, sind an manchen Stellen über 50 Stunden **Schattenschlag** pro Jahr möglich (astronomisch maximal mögliche Beschattung). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die zulässigen Beschattungszeiten voll ausgenutzt werden (30 Min./Tag und 30 Std./Jahr). Schattenwurf ist für den Menschen störend und schädlich.

Im März 2019 wurde ein Antrag mit 30 Fragen zum Thema „Windkraft am geplanten Standort ES-02 Sümpfesberg“ in den Landtag Baden-Württemberg eingebracht (16/5873 und 16/5874; Drucksache 16/6488 Nr. 13 Nr. 3 + 4).

Die Stadt Ebersbach hat dem Projekt mehrfach das **Einvernehmen verweigert** und auch die Nachbargemeinden Lichtenwald und Uhingen erheben Bedenken. Der Gemeinderat der Stadt Uhingen hat im Juli 2019 eine Resolution gegen den Windkraftstandort ES-02 Sümpfesberg verabschiedet. Der Landesnaturschutzbund Baden-Württemberg (LNV), die Naturschutzinitiative (NI), der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. und weitere Naturschutzverbände lehnen das Windkraftprojekt ab.

Am 28. November 2018 haben sich bei der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr des Landkreises Göppingen Vertreter aller Parteien (mit Ausnahme von Bündnis90 / Die Grünen) gegen den Standort ES-02 Sümpfesberg ausgesprochen.

Einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie einer Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung stehen erhebliche öffentliche und private Belange entgegen. Allein das öffentliche Interesse am Landschafts-, Natur- und Artenschutz überwiegt das Interesse an der Nutzung der Windkraft.

Sechs Jahre dümpelte der Bauantrag in den Schubladen des Landratsamtes Göppingen; offensichtlich war das Projekt **nicht genehmigungsfähig**. Im Juli 2022 hat nun die Ampelkoalition (SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP) das Bundesnaturschutzgesetz geändert und der **Windkraft freie Fahrt vor dem Artenschutz** gegeben. Am **31. August 2022** flatterte dann die **Genehmigung** ins Haus. Das Landratsamt Göppingen machte seinem Ruf unter Windkraftinvestoren als „beste Genehmigungsbehörde in Deutschland“ alle Ehre (Südwestpresse September 2019).

Nach Angaben des Landratsamtes Göppingen sollen die beiden Windkraftanlage (Nordex N149) bis zu **23,7 GWh/a Windstrom** erzeugen. Uhl-Windkraft kommuniziert dagegen nur eine Planproduktion von **18,0 GWh/a**, dies sind immerhin 25% weniger! Aber selbst diese Prognose erscheint sehr ambitioniert. 18,0 GWh/a bedeuten bei diesem Anlagentyp **2.000 Volllaststunden pro Jahr**; der benachbarte Standort Goldboden kommt nur auf 1.800 Volllaststunden pro Jahr.

Die **Investitionssumme** für die beiden Anlagen soll sich auf **20 Mio. Euro** belaufen.

Im Oktober 2022 richtete die **Stadt Ebersbach eine Resolution** an das Landratsamt Göppingen mit der die **Ablehnung des Windkraftprojektes am ES-02 Sümpflesberg nochmals bekräftigt** und **gegen die Genehmigung protestiert** wurde.

- **WN-33 Weinstadt – Nonnenberg**

Der **Landtag Baden-Württemberg** hat am 01. Dezember 2016 die Landesregierung aufgefordert die Windkraft-Vorrangfläche auf dem **WN-33 Nonnenberg nicht zu verpachten**, um eine Umzingelung von Manolzweiler zu verhindern (Drucksache 16/960; PM 73/2016 v. 27.10.2016).

6. Zusammenfassung und Fazit

Auf dem Schurwald wurden **sechs Windkraft-Vorranggebiete** ausgewiesen. An fünf Standorten wurden **sechs Windkraftprojekte gestartet**. Bisher gibt es nur **zwei genehmigte und ein realisiertes Windkraftprojekt**: WN-34 Winterbach – Goldboden (EnBW) und ES-02 Ebersbach – Sümpflesberg (Uhl-Windkraft). **Zwei Projekte** wurden **wegen mangelnder Windhöflichkeit aufgegeben** (ES-03 Plochingen – Burgstall – Weißer Stein und WN-34 Winterbach – Goldboden (Kommunalpartner)), **zwei weitere wegen Konflikten mit dem Artenschutz** (GP-01 Adelsberg – Kaiserstraße und GP-03 Wangen – Weinstraße).

Auch sieben Jahre nach dem Beschluss der Regionalversammlung Stuttgart (30.09.2015) konnte der **Charakter des Schurwaldes als Natur- und Erholungsraum weitestgehend bewahrt werden**. Dies ist vor allem dem großen Engagement von Bevölkerung, Bürgerinitiativen, Naturschutzverbänden und Kommunen zu verdanken, die auch erhebliche finanzielle Mittel für Gutachter und Rechtsanwälte aufgebracht haben.

a. Windhöflichkeit

Der BW-Windatlas 2019 weist für die **sechs Windkraft-Vorranggebiete** auf dem Schurwald **durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeiten** zwischen **4,05 – 5,29 m / sec.** in 100 Meter über Grund aus. Sie **verfehlen** somit **alle den Mindestrichtwert von 5,3 m / sec.** des Windenergieerlass 2012 und hätten gar nicht ausgewiesen werden dürfen.

Bei dem geänderten Zielparameter „**mittlere gekappte Windleistungsdichte**“ in 160 Meter über Grund liegen sie mit **181 – 271 Watt / qm** um den (abgesenkten) **Mindestrichtwert von 215 Watt / qm**. Der Standort ES-03 Plochingen Burgstall – Weißer Stein bleibt mit max. 203 Watt / qm unter dem Mindestrichtwert.

Auffällig ist, dass sich auf dem Schurwald bisher vorrangig **Unternehmen der öffentlichen Hand** (EnBW, Stadtwerke) um Windkraftprojekte bemühen. **Zwei Projekte** wurden wegen **mangelnder Windhöflichkeit** und **fehlender Wirtschaftlichkeit** aufgegeben (ES-03 Plochingen – Burgstall – Weißer Stein und WN-34 Winterbach – Goldboden (Kommunalpartner)) und bei GP-03 Wangen – Weinstraße sind die **Stadtwerke Tübingen wegen ungenügender Rendite ausgestiegen**.

An drei Standorten ist die EnBW eingestiegen und hat sogar den zuvor von JUWI verworfenen Standort WN-34 Goldboden übernommen. Hier liegen die Stromerträge nun 20% - 30% unter den Erwartungen und die Auslastung der Anlagen beträgt nur 20%; 2021 konnten nur knapp 1.800 Volllaststunden erreicht werden. Die EnBW scheint sich zum „**Lumpensammler windarmer Windkraftstandorte**“ zu entwickeln.

Der Lobbyverband **WindEnergie BWE** hat die Potenzialflächen für die Windenergienutzung in Deutschland vom Fraunhofer Institut IEE ermitteln lassen (11.05.2022) und kommt zu dem Ergebnis, dass ca. 20.000 qkm bzw. 5,8% des Bundesgebietes für die Windkraftnutzung geeignet sind (Baden-Württemberg: 3,6%).

Für die Windkrafteignung hält der BWE eine **Windhöflichkeit von mindestens 6,5 m/sec. in 150 Meter über Grund für erforderlich**, dies entspricht einer **mittleren gekappten Windleistungsdichte von ca. 310 Watt/qm in 160 Meter über Grund**.

Standorte mit einer Windleistungsdichte **< 310 Watt/qm** gelten demnach für den Lobbyverband als **ungeeignet für die Windkraftnutzung** und die Landesregierung sollte den **Mindestrichtwert** entsprechend **anpassen**.

TR6-konforme Windmessungen und **Windgutachten** sollten **obligatorisch** sein.

Ein **öffentliches Interesse an der Nutzung der Windkraft** ist bei diesen Windverhältnissen sicherlich **nicht gegeben**.

b. Artenschutz

Die Naturschutzinitiative (NI) sieht den **Schurwald** als ein **Hotspot der Artenvielfalt** mit einer **hohen Populationsdichte** der windkraftsensiblen Vogelarten **Rotmilan** und **Wespenbussard**.

Auffallend sind die **Unterschiede** der **Ergebnisse** der von den **Projektierern eingereichten Artenschutzgutachten** und den **von dritter Seite** (Kommunen, Bürgerinitiativen) **beauftragten Gutachten**.

Die von den Umweltverbänden in ihrem **Windenergie-Gutachtencheck** festgestellten **methodischen Mängel** finden sich in den **von den Projektierern eingereichten Gutachten allesamt wieder**. Die von **dritter Seite beauftragten Artenschutzgutachten** weisen durchgehend **deutlich mehr Rotmilan- und Wespenbussard-Reviere und Dichtezentren** aus, als die der Projektierer. Diese Feststellung wird auch durch die LUBW-Milankartierung 2019 gestützt.

An **jedem untersuchten Windkraft-Standort** konnte ein **Rotmilan-Dichtezentrum** und **Wespenbussard-Reviere** nachgewiesen werden. Die Konflikte mit dem Artenschutz sind allgegenwärtig.

Zwei Windkraftprojekte wurden **wegen Konflikten mit dem Artenschutz aufgegeben** (GP-01 Adelsberg – Kaiserstraße und GP-03 Wangen – Weinstraße).

c. Menschen / Anwohner

Der Schurwald ist ein **überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum** in der dicht besiedelten Industrieregion Stuttgart. Er zeichnet sich durch **hohe landschaftliche Vielfalt** und ein **hohes landschaftsästhetisches Potenzial** aus. Weite Teile des Schurwaldes sind zudem als **Natura2000 / FFH-Gebiete** und **Landschaftsschutzgebiete** geschützt. Die Landschaft besitzt eine **hohe Erholungseignung** und ist als **Naherholungsgebiet** für den dicht besiedelten Industrieraum Stuttgart von großer Bedeutung.

Soll dieser **Natur- und Erholungsraum** in eine Energielandschaft, oder treffender in eine **Windindustriezone** mit bis zu 80 Windkraftanlagen umgewandelt werden?

Für die Anwohner wären die Belastungen teilweise dramatisch.

Bereits in den **Schallgutachten** werden **Grenzwertüberschreitungen** aufgezeigt. Auch die Belastungen durch **Schattenschlag** sind mancherorts erheblich.

d. FAZIT:

Aufgrund der **geringen Windhöflichkeit** ist das **öffentliche Interesse an der Nutzung der Windkraft** auf dem Schurwald **nicht gegeben**. Den Belangen von **Landschafts- und Naturschutz, Artenschutz und der Anwohner** sollte deshalb **Vorrang** eingeräumt werden.

Dies gilt insbesondere, da sich durch den **CO2-Zertifikatehandel keine CO2-Reduzierung** ergibt, sondern nur eine lokale Verschiebung.

Einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz kann der Schurwald dagegen bei der Umsetzung der **EU-Biodiversitätsstrategie 2030** leisten. Hierbei sollen mindestens 30% der europäischen Land- und Meeresfläche in wirksam bewirtschaftete Schutzgebiete umgewandelt werden. Ziel ist es, auf den bestehenden Natura2000 – Gebieten aufbauend und sie durch nationale Schutzgebiete zu ergänzen. Das **Motto für den Schurwald** könnte demnach lauten:

Naturpark statt Windkraftindustriezone.

Allerdings geht die Bundespolitik derzeit einen anderen Weg. So wurden im Juli 2022 verschiedene Gesetze geändert, u.a. das Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Bundesnaturschutzgesetz, um der **Windkraft den Vorrang vor dem Landschafts- und Naturschutz** zu geben.

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen liegt nun im „**überragenden öffentlichen Interesse**“ und dient der „**öffentlichen Sicherheit**“; sie sollen als „**vorrangiger Belang**“ in durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG 2023, § 45b Abs. 8 BNatSchG). Die Bundesländer werden verpflichtet – unabhängig vom Windaufkommen - **2% ihrer Fläche für die Windkraftindustrie zur Verfügung zu stellen** (Windflächenbedarfsgesetz). Zahlreiche Juristen sehen hier massive Verstöße gegen EU-Recht.

30. November 2022
Michael Haueis
73669 Lichtenwald

Dieser Artikel erschien in dem Buch „**Naturraum Schurwald**“ im Manfred Hennecke Verlag, 73690 Remshalden, ISBN: 978-3-948138-12-7.
www.verlag-hennecke.de